

Teilschritte zu ihrem großen historischen Ziel, der allgemeinen und vollständigen Abrüstung. Erst diese wird den Krieg endgültig aus dem Leben der Völker verbannen. Bis zu ihrer Erreichung müssen die Bemühungen um den weiteren Ausbau und die strikte Einhaltung der v. R. intensiv fortgesetzt werden. Dem diene auch die aktive Beteiligung der sozialistischen Staaten an der »Diplomatenkonferenz zur Bekräftigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts«, in deren Ergebnis 1977 zwei Zusatzprotokolle zu den Genfer Konventionen aus dem Jahre 1949 erarbeitet wurden.

völkerrechtlicher Vertrag: Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Staaten, Staaten und internationalen zwischenstaatlichen Organisationen oder internationalen zwischenstaatlichen Organisationen, durch die wechselseitige Rechte und Pflichten dieser Staaten bzw. Organisationen begründet, geändert oder aufgehoben werden und die den Regeln des —» *Völkerrechts* unterliegt. V. V. können die verschiedensten Bezeichnungen haben: Vertrag, Abkommen, Pakt, Traktat, Konvention, Deklaration, Communiqué, Protokoll usw. Eine konkret festgelegte Bedeutung der einen oder anderen Bezeichnung gibt es nicht; den Vertragsparteien steht es frei, die Bezeichnung zu wählen. Ein v. V. kann aus einem oder mehreren miteinander verbundenen Dokumenten bestehen. Nach der Anzahl der Vertragsteilnehmer wird zwischen zweiseitigen (bilateralen) und mehrseitigen (multilateralen) Verträgen unterschieden, bei mehrseitigen Verträgen wiederum zwischen offenen und geschlossenen. Offenen v. V. kann sich jeder Staat entsprechend der im Vertragstext vorgesehenen Form anschließen, während der Beitritt zu

geschlossenen Verträgen nur mit Zustimmung der Vertragspartner möglich ist. In der Regel werden v. V. schriftlich abgeschlossen. Zweiseitige v. V. werden gewöhnlich in zwei Sprachen, mehrseitige Verträge in einer oder mehreren Sprachen ausgefertigt. Der Unterzeichnung eines v. V. geht häufig die Paraphierung voraus, d. h. die vorläufige Unterzeichnung eines vereinbarten Vertragstextes (oder seiner einzelnen Artikel) mit den Initialen (Paraphen) der Bevollmächtigten der vertragschließenden Seiten zum Zeichen der Billigung des Vertragstextes. Nach der Unterzeichnung wird der v. V., sofern das im Vertrag vorgesehen ist, durch die entsprechenden innerstaatlichen Organe der Vertragsstaaten bestätigt (durch —» *Ratifikation* bzw. Zustimmung). V. V. werden in der Regel durch die entsprechenden Länder in offiziellen Publikationen, Vertragssammlungen usw. (in (1er DDR im Gesetzblatt der DDR, Teil II) veröffentlicht. Im innerstaatlichen Recht erfolgt häufig eine Unterscheidung u. a. zwischen Staatsverträgen, Regierungsabkommen, Ressort- und Verwaltungsabkommen, die sich nach der inneren Vertragsabschlußkompetenz richtet. Völkerrechtlich ist das unerheblich, da aus einem v. V. immer der Staat als solcher berechtigt und verpflichtet wird. V. V. sollen beim UNO-Sekretariat registriert werden. Sie treten entsprechend der jeweiligen vertraglichen Festlegung in Kraft (Unterzeichnung, Austausch oder Hinterlegung der Ratifikationsurkunden u. a.). Die Beendigung der Rechtskraft eines v. V. erfolgt in der Regel durch Ablauf seiner Geltungsdauer. Mit der am 23.5. 1969 angenommenen Wiener Konvention über das Recht der Verträge - die jedoch unmittelbar nur für schriftliche Verträge zwischen Staaten gilt - wurden über Jahrzehnte gehende Kodifikationsbemühungen